

**Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe
am 23. Februar 2010 in Berlin**

Info Nr. 7

Leistungen der Eingliederungshilfe für alle behinderten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage des Jugendhilferechts?

Der 13. Kinder- und Jugendbericht spricht sich dafür aus, alle behinderten Kinder und Jugendlichen, unabhängig davon, ob ihre Behinderung körperlicher, geistiger oder seelischer Natur ist, **Leistungen der Eingliederungshilfe auf der Basis des Jugendhilferechts** zu gewähren. Gegenwärtig werden Eingliederungshilfeleistungen für **seelisch behinderte Kinder** und Jugendliche nach Maßgabe des Jugendhilferechts erbracht. Eingliederungshilfe für **geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche** dagegen leistet die Sozialhilfe auf der Grundlage des SGB XII. Der Forderung nach einer sogenannten „Großen Lösung“ im Jugendhilferecht, die sämtliche Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche aus einer Hand gewährleistet, haben sich auch die Arbeits- und Sozialminister auf ihrer Konferenz am 25. und 26. November 2009 angeschlossen.

Hintergrund für diese Forderung sind zum einen die bestehenden Definitions- und Abgrenzungsprobleme, die sich aus der Verantwortungsteilung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe ergeben und die in der Praxis zu Problemen bei der Leistungserbringung führen.

Ein Leistungsangebot für behinderte Kinder und Jugendliche, das sich primär an der Lebenslage „Kindheit und Jugend“ orientiert, erscheint daneben aber auch deshalb sinnvoll, weil es den Inklusionsgedanken der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

Die Lebenshilfe fordert jedoch, dass sich die Qualität und die Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe für geistig behinderte Menschen durch eine Verlagerung von der Sozialhilfe in die Jugendhilfe nicht verschlechtern dürfen. Hier schließt sich die Lebenshilfe der Stellungnahme der Bundesregierung zum 13. Kinder- und Jugendbericht an, die eine Alleinzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nur dann als Lösungsposition erachtet, wenn die damit verbundenen finanziellen, personellen und strukturellen Fragen gelöst werden können. Voraussetzung dafür sei eine eingehende Prüfung, welche Verschiebungen in struktureller, personeller und finanzieller Hinsicht mit der Zuständigkeitsverlagerung verbunden sind. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Prüfung seien dann gegebenenfalls weitere Schritte zur Umsetzung zu prüfen und Konzepte zu entwickeln.

Es muss sichergestellt werden, dass die Jugendämter personell und finanziell so ausgestattet werden, dass sie hinreichend auf die neuen Aufgaben, die mit der Übertragung der Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Menschen einhergehen, vorbereitet sind.

Auch der **Bereich der Frühförderung** ist in den Blick zu nehmen. Gegenwärtig überlässt es die Regelung des § 10 SGB VIII dem Landesrecht, den Sozialhilfeträger unabhängig von der Art der Behinderung zum Leistungsträger zu bestimmen. Da von der Öffnungsklausel des § 10 SGB VIII fast alle Bundesländer Gebrauch gemacht haben, besteht auch hier die Notwendigkeit einer Zuständigkeitsveränderung.

Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass durch eine Verlagerung der Frühförderung vom Sozialhilfeträger auf den Jugendhilfeträger die bekannten, zuletzt im Gemeinsamen Rundschreiben des BMAS und des BMG vom 26.06.2009 angesprochenen Probleme nicht zu lösen sind. Die Zuständigkeitsverlagerung darf die Erbringung der Komplexleistung Frühförderung nicht zusätzlich beschweren.

Bisher gelten in der Jugendhilfe ungünstigere Kostenheranziehungsvorschriften als in der Sozialhilfe.

Die Lebenshilfe fordert, dass eine Verlagerung der Eingliederungshilfeleistungen in die Jugendhilfe für die Eltern geistig und körperlich behinderter Kinder nicht zu höheren finanziellen Belastungen führt. Familien mit behinderten Kindern sind finanziell ohnehin schlechter gestellt als andere Familien. Dies hat auch der 5. Familienbericht der Bundesregierung festgestellt. Maßnahmen der Eingliederungshilfe müssen daher nach wie vor solidarisch getragen werden und dürfen nicht den Eltern der behinderten Kinder in Rechnung gestellt werden.